



Satzung 2009

§1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen

VEREIN DER JUBILARE DER BAYER AG e.V.

- 1.2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel,

- 2.1. eine enge Verbindung zwischen den Unternehmensleitungen und den Jubilaren aufrechtzuerhalten und den Vereinsmitgliedern beratend zur Verfügung zu stehen.
- 2.2. die Verbundenheit sowohl der tätigen als auch der pensionierten Jubilare untereinander zu fördern. Dies soll u. a. durch gesellige Veranstaltungen geschehen.

Eine religiöse oder politische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3

Gruppen

Zur Förderung des Vereinslebens sind die Mitglieder eingeteilt

- 3.1. in die Unternehmensbereiche der Bayer AG.
- 3.2. in entsprechende Bereiche der anderen Unternehmen.
- 3.3. Alternativ kann eine andere Zusammenfassung nach sachlichen Erwägungen erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann werden, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages bei der Bayer AG oder von ihr benannten Unternehmen 25 Jahre und länger tätig war. Entscheidend ist die Anerkennung als Jubilar durch eines dieser Unternehmen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt
- 4.3.1. durch den Tod eines Mitgliedes,
- 4.3.2. durch Ausscheiden des Mitgliedes vor der Pensionierung aus den in Absatz 4.1. genannten Unternehmen,
- 4.3.3. durch freiwillige Austrittserklärung, die schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand, zu erfolgen hat,
- 4.3.4. durch Beschluss des Vorstandes (z.B. wegen Nichtbezahlung des jährlichen Beitrages).
- 4.4. Die Personaldaten der Mitglieder werden durch die EDV erfasst, maschinell verarbeitet und nur für Vereinszwecke verwandt.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Vorsitzende, Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Nichtmitglieder, die durch besondere Förderung des Vereins und dessen Mitglieder hervorgetreten sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern, jeweils auf Lebenszeit, ernannt werden.

§ 6

Vorstand

- 6.1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - 6.1.1. dem Vorsitzenden,
 - 6.1.2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 6.1.3. dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, die beide von der Bayer AG benannt werden.
- 6.2. Je zwei Vorstandsmitglieder i.S.v. Absatz 6.1. vertreten den Verein gemeinsam.
- 6.3. In den erweiterten Vorstand können bis zu 35 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden gemeinsam mit dem Vorstand nach Absatz 6.1. den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.4. Sämtliche Vorstandsmitglieder - abgesehen von den unter 6.1.3. geführten Vorstandsmitgliedern - werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Gesamtvorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- 7.1. Der Vorstand i.S.v. § 6.1. hat u. a. folgende Aufgaben:
 - 7.1.1. Gesamtleitung des Vereins,
 - 7.1.2. Einberufung und Durchführung der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung,
 - 7.1.3. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - 7.1.4. Abhaltung der Sitzungen des Vorstandes,
- 7.2. Der Gesamtvorstand i.S.v. § 6.3. hat u. a. folgende Aufgaben:
 - 7.2.1. Abhaltung einer jährlichen Sitzung des Gesamtvorstandes,
 - 7.2.2. Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes bei besonderen Anlässen (z.B. Geburtstagen, Hochzeiten, Jubiläen, Beerdigungen).
- 7.3. Weitere Aufgaben des erweiterten Vorstandes können in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden.

§ 8

Haftung des Vorstandes

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung Ihrer Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§9

Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt und wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied i.S.v. § 6.1. geleitet. Die schriftliche Einladung hat mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für
 - 9.2.1. Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - 9.2.2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - 9.2.3. alljährliche Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 9.2.4. Wahlen zum Gesamtvorstand, abgesehen von den nach 6.1.3. zu benennenden Vorstandsmitgliedern,
 - 9.2.5. Satzungsänderungen, die einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen.
- 9.3. Anträge auf Satzungsänderungen sind zwei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich vorzulegen
- 9.4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 6.1. zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§10

Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie das Einzugsverfahren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11

Zuwendungen im Sterbefall

- 11.1. Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes kann der Verein Zuwendungen (z.B. Kranz, Blumengebinde usw.) an die Hinterbliebenen des verstorbenen Mitgliedes leisten.
- 11.2. Der Umfang der Zuwendungen wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
- 11.3. Die Hinterbliebenen der bis zum 31. März 1999 beigetretenen Mitglieder erhalten im Falle von deren Tod ein Sterbegeld in Höhe von € 400,00.

4

§ 12

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen anteilig an Unterstützungseinrichtungen für Mitarbeiter der Bayer AG und der in § 4.1. von ihr benannten Unternehmen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, der Satzung entsprechend die Interessen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Beitrag zu zahlen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 04. April 2009 in Kraft. Am gleichen Tage wird die bisherige Fassung ungültig.

Leverkusen, 04. April 2009

